

Ausleihordnung

(Gültig ab 1. Januar 2015)

§1 Allgemeines

- (1) Die Musica Practica ist die Noten- und Instrumentenausleihe des Instituts für Musik der Universität Kassel.
- (2) Zur Ausleihe berechtigt sind alle NutzerInnen der Universitätsbibliothek Kassel. Ein gültiger Nutzerausweis ist vorzulegen.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Bibliothek als einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (4) Den Verlust oder die Beschädigung von Medien und sonstigem Bibliotheksgut hat die Benutzerin/der Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung ist vollwertiger Schadensersatz zu leisten, soweit die Benutzerin/ der Benutzer nicht nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.
- (5) Ohne ordnungsgemäße Ausleihregistrierung dürfen Medien nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden. Bei Verstößen behält sich die Bibliothek rechtliche Schritte vor.
- (6) Änderungen von Namen und Kontaktdaten sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Ausleihe und die Rückgabe von Medien und Instrumenten können nur in der Musica Practica erfolgen.
- (8) Die Leihfristen sind einzuhalten, unabhängig von einer Rückgabeerinnerung.

§2 Ausleihe von Medien

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt 4 Wochen.
- (2) Sofern keine Vormerkung besteht, kann die Leihfrist maximal 5 Mal verlängert werden.
- (3) Es können maximal 20 Medien gleichzeitig entliehen werden.
- (4) Bei Ausleihe von Medien mit mehreren Einzelstimmen, hat die Nutzerin/der Nutzer für die Vollständigkeit Sorge zu tragen. Diese ist bei Ausleihe zu überprüfen; gegebenenfalls fehlende Stimmen sind direkt anzuzeigen.
- (5) Grundsätzlich nicht ausleihbar sind Tonträger und dazugehörige Booklets, DVDs sowie Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind.
- (6) Bei Überziehung der Leihfrist werden Mahngebühren wie folgt erhoben:
 - 1. Mahnung (Überziehung bis 1 Woche): 1,- € pro Medium
 - 2. Mahnung (Überziehung mehr als eine Woche): 2,- € pro Medium
 - 3. Mahnung (Überziehung mehr als zwei Wochen): 5,- € pro Medium

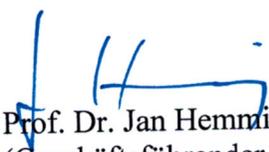
§3 Ausleihe von Instrumenten

- (1) Instrumente können für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Ausleihtag ausgeliehen werden.
- (2) Spätestens nach Ablauf der 6 Monate müssen die Instrumente zurückgegeben werden.
- (3) Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist erneut um 6 Monate verlängert werden. Hierzu müssen die Instrumente vorgezeigt und eine erneute Leihgebühr entrichtet werden.
- (4) Die Ausleihe und Rückgabe der Instrumente erfolgt in der Musica Practica.
- (5) Vor Rückgabe muss der Zustand des Instruments durch ein Gutachten des jeweiligen Instrumentenzuständigen festgestellt und mit dem entsprechenden Formular bescheinigt sein.
- (6) Grundsätzlich leihberechtigt sind Studierende der Universität Kassel.
- (7) Die Leihgebühren für Instrumente betragen
 - a. für Angehörige des Instituts für Musik 10,-€ pro angefangenes Halbjahr
 - b. für sonstige Studierende 50,-€ pro angefangenes Halbjahr
- (8) Nach Absprache sind in besonderen Fällen auch Kurzausleihen möglich.
- (10) Bei Überziehung der Rückgabe- oder Verlängerungsfrist werden Mahngebühren wie folgt erhoben:
 1. Mahnung (Überziehung bis 1 Woche): 5,- € pro Instrument
 2. Mahnung (Überziehung mehr als eine Woche): 7,- € pro Instrument
 3. Mahnung (Überziehung mehr als zwei Wochen): 10,- € pro Instrument

Werden ausstehende Gebühren nicht fristgerecht beglichen, behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Für das Institut Musik

Kassel, den 27.11.2014


Prof. Dr. Jan Hemming
(Geschäftsführender Direktor)